

Bundesrat

—1—

Drucksache **233/85**

18.05.85

EG - Fz - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine
gemeinschaftliche Förderhilfe für Film- und Fernsehko-
produktionen im Bereich der Unterhaltung

KOM(85) 174 endg.; EG-Dok. 6041/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. Mai 1985 - 14 - 680 70 - E - Ku 8/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. April 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigefügt.

B

Über eine gemeinschaftliche Förderhilfe für Film- und
Fernsehkoproduktionen im Bereich Unterhaltung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Sowohl aus wirtschaftlichen wie aus sozialpolitischen und kulturellen Gründen muss die Gemeinschaft über wirtschaftlich gesunde audiovisuelle Unternehmen verfügen.

Der Bedarf der audiovisuellen Medien an Unterhaltungsprogrammen nimmt bereits zu und wird künftig noch um ein Vielfaches zunehmen. Die Expansionschancen, die der Aufschwung der audiovisuellen Medien bietet, können am besten durch die Förderung und den Ausbau der europäischen Programmindustrie genutzt werden, die im Laufe der Zeit immer stärker und wettbewerbsfähiger werden muß.

Eine grössere Anzahl von Film- und Fernsehkoproduktionen, die sich an ein breites Publikum wenden und an denen Partner aus mehreren Mitgliedstaaten beteiligt sind, darunter auch solche, deren audiovisuelle Produktion quantitativ weniger bedeutsam ist, ist ein erster Schritt in diese Richtung.

Die Finanzierung von Koproduktionen, an denen Partner aus mehreren Ländern beteiligt sind, birgt hohe Risiken, die die Möglichkeiten der Beteiligten übersteigen können.

(1) ABL. Nr.

(2) ABL. Nr.

Da derartige Koproduktionen ein wirksames Instrument sind, um eine positivere Entwicklung zu fördern, erscheint es angezeigt, für Koproduktionen, die bestimmten, genau umrissenen und im vorhinein festgelegten Kriterien entsprechen, eine gemeinschaftliche Förderhilfe zu gewähren, die sich als Ergänzung der nationalen Fördermaßnahmen versteht.

Eine solche Förderhilfe erscheint notwendig, um im Kontext des Gemeinsamen Marktes bestimmte Ziele der Gemeinschaft zu erreichen. Im Vertrag sind jedoch die notwendigen Handlungsbefugnisse nicht vorgesehen.

Die gemeinschaftliche Förderhilfe muss so beschaffen sein, dass sie mit den Bestimmungen des Vertrages über den Wettbewerb, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und den freien Dienstleistungsverkehr vereinbar ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt für Film- und Fernsehkoproduktionen im Bereich Unterhaltung eine Förderhilfe.

Die Förderhilfe soll der Förderung und dem Ausbau der europäischen Programm-industrie dienen, damit diese dem zunehmenden Bedarf an Programmen, mit denen ein breites Publikum erreicht wird, besser gerecht werden kann.

Ein weiteres Ziel der Förderhilfe ist es, Gemeinschaftsproduktionen von Partnern aus denjenigen Ländern der Gemeinschaft zu erleichtern, deren Film- bzw. Fernsehproduktion quantitativ weniger bedeutsam als die der anderen Gemeinschaftsländer ist.

Artikel 2

Die Förderhilfe können beantragen :

- natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, die Spielfilme und/oder Fernsehsendungen produzieren;
- Film- und Fernsehregisseure, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft sind.

Artikel 3

1. Die Förderhilfe wird nur für Koproduktionen gewährt, an denen mindestens drei Partner aus verschiedenen Ländern der Gemeinschaft beteiligt sind.
2. Eine Koproduktion kann nur dann gefördert werden, wenn die Modalitäten ihrer Realisierung mit den Wettbewerbsvorschriften des Vertrages vereinbar sind.
3. Die Partner benennen einen der Beteiligten, der für die Verwaltung der Förderhilfe und die Rückzahlung unter den in Artikel 6 und 7 genannten Bedingungen verantwortlich ist.

Die Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, schliesst mit dem verantwortlichen Koproduzenten einen Vertrag ab, der für alle Partner, nachstehend "Vertragsbegünstigte" genannt, bindend ist.

4. Der aus privater oder öffentlicher Quelle stammende Beitrag der einzelnen Koproduzenten darf nicht mehr als 60 % und nicht weniger als 10 % der Herstellungskosten ausmachen.
5. Die Partner aus Gemeinschaftsländern können sich mit einem oder mehreren Partnern aus Drittländern zusammenschliessen.
6. Die Partner aus Drittländern dürften insgesamt zu höchstens 20 % an den Herstellungskosten der Koproduktion beteiligt sein.

Artikel 4

1. Anträge auf Förderhilfe sind an die Kommission zu richten.
2. Die Antragsteller müssen nachweisen, dass die Koproduktion, für die die Unterstützung beantragt wird, mindestens in den Ländern verliehen bzw. ausgestrahlt wird, die an der Produktion beteiligt waren.
3. Hierfür sind rechtsgültige Zusagen von Filmverleihern und Fernsehanstalten vorzulegen, durch die sie sich verpflichten, die Koproduktion zu verleihen bzw. zu senden.

Für die Sendegarantie werden die in dem jeweiligen Land zugelassenen privaten Fernsehanstalten gleichberechtigt mit den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten berücksichtigt.

4. Die Kommission beschliesst die Modalitäten der Einreichung der Anträge und bestimmt, welche Belege den Anträgen auf Förderhilfe beizufügen sind.

Artikel 5

1. Die Förderhilfe gliedert sich in zwei Teilbeträge für Produktion bzw. Verleih und Ausstrahlung der Koproduktion.
2. Für die Produktion wird ein Betrag in Höhe von 10 bis 25 % der Herstellungskosten gewährt.
3. Die Höhe des für Verleih- und Ausstrahlung bestimmten Anteils wird fallweise entsprechend den Merkmalen der Koproduktion festgesetzt.

Dieser Betrag trägt zur Deckung der Kosten bei, die in dem Antrag auf Förderhilfe für die Herstellung von Kopien, die Untertitelung bzw. Synchronisation sowie verschiedene absatzfördernde Maßnahmen ausgewiesen sind.

Er darf jedoch 50 % dieser Ausgaben nicht übersteigen.

Artikel 6

1. Für Koproduktionen, die vorrangig zur Vorführung in Lichtspielhäusern bestimmt sind, und für Fernseh-Koproduktionen von Partnern, die die Produktion nicht ausstrahlen, wird die Förderhilfe in Form eines Einnahmenvorschusses gewährt.
2. Für Koproduktionen, die vorrangig zur Vorführung in Lichtspielhäusern bestimmt sind, gelten als Einnahmen der Teil des Erlöses aus der Verwertung in Filmtheatern ("Produzentenanteil"), der auf die Koproduzenten entfällt, und der Erlös aus dem Verkauf der Produktion an Fernsehanstalten und an die Videoindustrie.

Für die in Absatz 1 genannten Fernseh-Koproduktionen gelten als Einnahmen der Erlös aus dem Verkauf an Fernsehanstalten und die Videoindustrie sowie der

Anteil an dem Erlös aus einer etwaigen Verwertung in Filmtheatern der auf die Koproduzenten entfällt.

3. Der Vorschuss ist an die Gemeinschaft zurückzuzahlen. Er ist zu verzinsen.

Zinssatz und Rückzahlungsmodalitäten werden in einer Verordnung der Kommission geregelt.

Artikel 7

1. Für Fernseh-Koproduktionen von Partnern, die diese auch ausstrahlen, wird die Förderhilfe in Form eines zinslosen Darlehens gewährt.
2. Das Darlehen ist an die Gemeinschaft zurückzuzahlen.
3. Der Teilbetrag des Darlehens, der der Ausstrahlung durch jeden der Partner entspricht, ist ein Jahr nach der Ausstrahlung zurückzuzahlen.

Die Kommission kann jedoch beschließen, daß die Rückzahlung in zwei bis fünf Jahresraten erfolgt.

4. Der Erlös aus dem Verkauf der Koproduktion an nicht an der Herstellung beteiligte Fernsehanstalten und an die Videoindustrie sowie der auf die Partner entfallende Anteil an dem Erlös aus einer etwaigen Verwertung in Filmtheatern führt zur Rückzahlung eines Teils des Darlehens, der zu verzinsen ist.

Dieser Teil des Darlehens wird als Einnahmenvorschuß behandelt. Für diesen Teil gelten die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Bedingungen.

Artikel 8

Die Kommission entscheidet über die Gewährung der Einnahmenvorschüsse und zinslosen Darlehen anhand der von ihr für die Auswahl der Vorhaben festgelegten Kriterien und nach Konsultation der gemäss Artikel 9 eingesetzten plurinationalen Sachverständigengruppe.

Artikel 9

1. Es wird eine plurinationale Sachverständigengruppe eingesetzt.
2. Der Sachverständigengruppe gehören je zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder für jede der folgenden sechs Sparten an: Drehbuchautoren, Regisseure, Produzenten, Verleiher, Filmtheaterbesitzer und Programmverantwortliche der Fernsehanstalten.

3. Die Kommission ernennt diese Sachverständigen anhand einer Liste, die von den europäischen Gewerkschafts- und Berufsorganisationen vorgelegt wird.

Diese Liste enthält drei mal mehr Namen als die Gruppe Mitglieder und stellvertretende Mitglieder hat.

4. Bei der Benennung der Sachverständigen achtet die Kommission darauf, daß mindestens ein Angehöriger aus jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft an den Sitzungen der Gruppe teilnehmen kann.
5. Die Sachverständigen werden für drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist möglich.

Artikel 10

Die Kommission überwacht die Ausführung der Verträge.

Die Vertragsbegünstigten teilen ihr unverzüglich schriftlich jede wichtige Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages mit und erstatten regelmäßig Bericht über den Fortgang der Arbeiten. Sie müssen Bitten um Information oder Kontrollen am Ort der Ausführung des Vertrages nach den im Vertrag vorgesehenen Modalitäten zustimmen.

Artikel 11

Die Kommission kann die Verträge kündigen, wenn alle oder einige der Bestimmungen von den Begünstigten nicht ausgeführt wurden, wenn einer der Begünstigten in dem Antrag absichtlich oder versehentlich ungenaue Angaben gemacht hat, oder wenn die Bestimmungen des Vertrages über die Verwaltung der Förderhilfe, den Fortgang der Koproduktion, die Vorlage der Berichte und die Kontrolle von einem der Begünstigten nicht eingehalten wurden. In diesem Fall wird der noch nicht zurückgezahlte Restbetrag sofort fällig, ohne daß damit einer etwaigen Schadenersatzklage vorgegriffen wird.

Hat einer der Partner in dem Antrag oder während der Ausführung des Vertrages ungenaue Angaben gemacht und deshalb einen über die vorgesehene Förderhilfe hinausgehenden Betrag erhalten, so kann die Kommission ebenfalls die Rückzahlung der zuviel gezahlten Beträge einschließlich der Zinsen zu den marktüblichen Sätzen fordern, ohne in jedem Fall von ihrem Recht auf Vertragsauflösung Gebrauch zu machen.

Artikel 12

Die Mittel für die Förderhilfe werden jährlich in den Ausgabenplan des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

Die voraussichtlichen Rückzahlungen werden in den Einnahmenplan eingesetzt.

Artikel 13

Die Kommission erstattet dem Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 14

Die Verträge müssen eine Klausel enthalten, wonach für alle Streitigkeiten zwischen den Partnern im Zusammenhang mit den Verträgen der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinschaftliche Förderhilfe für Film- und Fernsehkoproduktionen im Bereich der Unterhaltung

KOM(85) 174 endg.; EG-Dok. 6041/85

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat stimmt grundsätzlich mit der Auffassung der EG-Kommission überein, daß es zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Filmwirtschaft notwendig ist, über eine zunehmende Zahl von Koproduktionen in Film und Fernsehen die europäische Programmindustrie zu stärken. Angesichts der bestehenden Marktverhältnisse, vor allem der Anzahl der Produktionen aus Übersee, scheinen erhebliche Anstrengungen notwendig, um eine eigenständige europäische Filmindustrie auch für die Zukunft zu sichern.

Der Bundesrat lehnt allerdings übereinstimmend mit der Bundesregierung aus übergeordneten grundsätzlichen Gesichtspunkten den im Vorschlag der EG-Kommission vorgesehenen Weg einer Gemeinschaftsfinanzierung ab. Neben ordnungs- und finanzpolitischen Bedenken weist er vor allem darauf hin, daß die bestehende kulturelle Vielfalt in den Mitgliedstaaten und die Vielschichtigkeit der bei der Filmförderung zu beachtenden Probleme einer finanziellen Förderung auf Gemeinschaftsebene entgegenstehen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sich europäische Wettbewerbsfähigkeit gegenüber außereuropäischen Produktionen auch erreichen läßt, indem bereits vorhandene nationale Filmfördersysteme und Fördermittel gezielt über bi- und trilaterale Einzelverträge der Mitgliedstaaten untereinander eingesetzt werden, ohne daß es einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft bedarf. Hierdurch würde auch ein Zielkonflikt zur Kulturpolitik vermieden, für die die EG keine Zuständigkeit besitzt.

Darüber hinaus unterstützt der Bundesrat die Vorschläge der Bundesregierung, die Rahmenbedingungen für die europäische Filmindustrie generell zu verbessern, vor allem durch die Harmonisierung der unterschiedlichen Filmabkommen der Mitgliedstaaten, durch Errichtung einer privaten europäischen "Kooperationsbörse" und durch bessere Bekämpfung der Urheberrechtsverletzungen. Der Bundesrat hält eine weitere enge Abstimmung mit der Bundesregierung über Fragen der Unterstützung der Europäischen Film- und Fernseh-Programm-Produktion und die Entwicklung konkreter Vorstellungen für unverzichtbar.

Im übrigen verweist der Bundesrat auf seinen Beschluß zum EG-Grünbuch vom 1. März 1985, in dem die Grundsatzlinie der Länder zur Europäischen Medienpolitik zusammengefaßt ist. Er wiederholt seine Auffassung, daß der EWG-Vertrag entsprechend der Zielsetzung der Gemeinschaft als eine Wirtschaftsgemeinschaft keine kulturpolitische Handlungsermächtigung enthält. Er erwartet deshalb von der Bundesregierung, daß die in seiner Stellungnahme vom 1. März 1985 zum Ausdruck gebrachte Auffassung bei der Behandlung von Richtlinienvorschlägen der EG-Kommission aufgrund des "Grünbuchs" nunmehr berücksichtigt wird.